
Vorwort
zur 8. Nachtragslieferung
Handbuch Soziale Pflegeversicherung
Modul 1: Rechtsprechung SGB XI

Schwerpunkt dieser Lieferung ist die vollständige Überarbeitung des Teils 8 mit den steuerrechtlichen Entscheidungen der Finanzgerichte und des BFH im Zusammenhang mit dem SGB XI. Da die Sammlung in der gedruckten Fassung schon derzeit fast den Rahmen eines Bandes sprengt, mussten die bisher hier aufgenommenen, immer noch wichtigen Entscheidungen herausgenommen werden. Sie sind jedoch für den Nutzer nachvollziehbar weiterhin im jeweiligen Inhaltsverzeichnis aufgeführt und auf der CD im bisherigen Text nachzulesen; ein Verweis auf die CD ist jeweils angebracht worden.

Die neuere Rechtsprechung der Finanzgerichte konnte dadurch vollinhaltlich aufgenommen werden. Hingewiesen werden soll an dieser Stelle nun auf einige wichtige Entscheidungen. So hat der **BFH** mit Urteil vom 21. Januar 2011 Stellung genommen zum Verhältnis der Entscheidungen von Sozialversicherungsträgern und ihrer Wirkung im Steuerrecht. Hierin wird festgestellt, dass Entscheidungen des zuständigen Sozialversicherungsträgers über die Sozialversicherungspflicht eines Arbeitnehmers im Besteuerungsverfahren zu beachten sind, soweit sie nicht offensichtlich rechtswidrig sind (Anschluss an BFH-Urteil vom 6. Juni 2002 – VI R 178/97, BFHE 199, 524, BStBl II 2003, 34).

Von großer Bedeutung kann auch die **EuGH-Vorlage des BFH** zu den Voraussetzungen der Steuerfreiheit der Umsätze eines ambulanten Pflegedienstes sein (Beschluss vom 2. März 2011 – XI R 47/07; Aktenzeichen des EuGH – C 174/11 –). Der ersuchende Senat neigt zu der Auffassung, dass die Steuerbefreiung nach Art. 13 Teil A Abs. 1 Buchst. g der Richtlinie 77/388/EWG der Unternehmerin bei Beachtung des Gebots der Neutralität der Mehrwertsteuer – hier: in Gestalt der Wettbewerbsneutralität – nicht unter Hinweis auf das in der ersten Vorlagefrage genannte Erfordernis in § 4 Nr. 16 Buchst. e UStG versagt werden kann. § 4 Nr. 18 UStG dürfte selbst dann nicht dem Unionsrecht entsprechen, wenn man unterstellt, dass die in Buchst. a bis c dieser Vorschrift aufgeführten Voraussetzungen auf Art. 13 Teil A Abs. 2 der Richtlinie 77/388/EWG gestützt werden könnten. Die Richtlinie 77/388/EWG enthält keine Regelung, die es den Mitgliedstaaten erlaubt, die Steuerbefreiung gleicher Dienstleistungen davon abhängig zu machen, ob der Leistende ein bestimmter Verband oder Mitglied in einem solchen Verband ist.

Zuletzt soll noch auf eine Entscheidung des FG Sachsen-Anhalt (Urteil vom 28. Juli 2010 – 2 K 459/07) zur **Buchführungspflicht einer selbstständigen Pflegefachkraft** hingewiesen werden. Erbringt danach eine Krankenschwester den freiberuflichen Einkünften zuzuordnende Leistungen der häuslichen

Krankenpflege i.S. des § 37 SGB V und zu gewerblichen Einkünften führende Leistungen der häuslichen Pflegehilfe gem. § 36 SGB XI (Grundpflege und hauswirtschaftliche Versorgung), sind die nicht direkt zuzuordnenden Betriebsausgaben entsprechend dem Verhältnis der jeweiligen Einnahmen aufzuteilen. Überschreitet der Gewinn des Gewerbebetriebs die gem. § 141 AO bestehende maßgebliche Grenze, besteht nach Hinweis des FA hinsichtlich der gewerblichen Einkünfte eine Buchführungspflicht.

Remagen, im Dezember 2011

DIE VERFASSER